

Satzung
der Ortsgemeinde Merkelbach
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 20. 03. 1995
(zuletzt geändert am 01.09.2009)

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 02. 1995 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20. 12. 1986 außer Kraft.

Merkelbach, den 20. 03. 1995

Klein
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

A) Reihengrabstätten

- | | |
|--|---------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 26,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 77,00 € |
| c) Nachbestattung einer Urne in eine bestehende Reihengrabstätte | 52,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 52,00 € |

B) Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| Verleihung des Nutzungsrechts für eine Doppelreihengrabstätte | 205,00 € |
|---|----------|

C) Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühren erhoben.

D) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

E) Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|---------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche | 16,00 € |
| b) für das Reinigen, sofern dies nicht von den Angehörigen vorgenommen wird | 26,00 € |

F) Sonstige Gebühren

Für den Abtransport und die Lagerung des überflüssigen Erdreiches beim Ausheben der Gräber werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.